

Der Landvogt Franz Carl Grillot schlägt vor, den wegen Sodomie verurteilten 16jährigen Joseph Gassner anstelle einer zweijährigen Zuchthausstrafe mit wöchentlicher Auspeitschung lieber für sechs Jahre zum Militär zu schicken. Fürst Joseph Wenzel von Liechtenstein lehnt diesen Vorschlag jedoch ab und bestimmt, dass die Bestrafung mit der Peitsche verringert werden kann, wenn sich der Verurteilte als besonders religiöse erweisen sollte. Ausf. und Konz. Liechtenstein und Wien 1762 Oktober 19 und November 9, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Durchlauchtigster hertzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlichen durchlaucht überschicke ich in copia ein consilium impartiale über den mit einem hiesigen unterthan Joseph Gaßner am Trisnerberg² gebürthig puncto bestialitatis, aut super genere sodomiae geführten inquisitionsprocess. Aus dessen angeführten urthel euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst zu ersehen haben werden, daß von dem unpartheyischen rechts-consulenten dem delinquenten zur verdienten straff auf 2 jahr in ein zuchthaus zu gehen zuerkhannt worden seye.

Meines ohnmaßgeblichsten entschlusses wäre ich hingegen, daß, weilen delinquent keine eigene angefallene mittel besitzt, anstatt solch zweyjährigen abbuss im zuchthaus, auf 6 jahr unter das militare refusis quibuscunque expensis abgegeben werden solte, wordurch des delinquenten elteren deren zum zuchthaus zu entrichtenden kösten, die sich in 2 jahren ohne einrechnung all übrigen aufwandts über 100 fl.³ belauffeten, gänzlichen enthoben und andurch in ihrem ohnehin müheseligen hausweesen nicht ruiniret würden. Welches zu höchst selbst gnädigster willkuhr und ohnvorgeifflichstem urthel überlassend zu hochfürstlichen hulden und gnaden mich in tieffester ehrfurcht empfehend verharre.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Liechtenstein, den 19. Octobris 1762

Unterthänigst, treu, gehorsamster

Franz Carl Grillot⁴

[2] [Teile des Konzepts des Antwortschreibens]

[linke Spalte]

An landvogten zu Liechtenstein.

Wienn⁵, den 9. Novembris 1762.

Sentenz wider den Joseph Gaßner in puncto bestialitatis ud von selbiger nach einiger zeit um gnad anlangen.

[rechte Spalte]

und hatte derselbe den hier nebenkommenden sentenz nicht nur dem delinquenten behörig zu publiciren und sodan zu exequiren, sondern auch dem geistlichen, welcher ihn wehrender straffszeit besuchen wird, zu erinnern, daß wenn er, Joseph Gaßner, nach ausgestandener einiger züchtigung einen besondern religionseyfer zeugen solte, ihme an die hand gegeben werden könnte pro gratia zu recurriren, um von denen streichen absolvirt zu werden.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Triesenberg, Gem. (FL).

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLFL 1, S. 313.

⁵ Wien, Stadt (A).